

wert und theuer, so darf sie von uns nie freiwillig aufgegeben werden, so kann die erste Kammer durch die Ansicht der Staatsregierung und der andern Kammer nie genöthigt werden, diese Gegenrede aufzugeben. Wer diese meine Ansicht theilt, wird also auch in der letzten Instanz noch Nein sagen. Ist aber die Gegenrede kein Vorrecht, ist auf deren Erhaltung kein Werth zu legen, dann, meine Herren, weiß ich in der That unsern zuletzt gefassten Beschluß nicht zu rechtfertigen, dann hätten wir schon damals die Gegenrede aufgeben sollen, dann müssen wir sie auch schon für den bevorstehenden Schluß des Landtags aufgeben, dann ist ein Widerspruch nur Starrsinn. So nun, und nicht anders, stellt sich mir die Frage dar. Es thut mir leid, daß ich mich von der Mehrheit habe trennen müssen; allein ich wiederhole es nochmals, es galt der Aufrechthaltung meiner Ueberzeugung in einer für mich wichtigen Prinzipfrage. Man wird Ihnen Seiten der Mehrheit einhalten, man gebe die Gegenrede nur für ein einziges Mal auf, nur für den Beginn des nächsten Landtags. Meine Herren! Sie kennen den Gang ständischer Verhandlungen, Sie kennen den Geist der Kammern so gut, als ich, und so beantworten Sie sich selbst die Frage, ob die erste Kammer ein Vorrecht, oder, wenn Sie lieber wollen, eine sie auszeichnende Einrichtung, worauf sie einmal verzichtet, niemals wieder erlangen werde. Was auch immer die Zwischendeputationen begutachten mögen, nie und nimmermehr wird man mit der Ansicht auftreten, ihr wieder Geltung verschaffen können, daß man die Gegenrede für die erste Kammer aufrecht erhalten müsse, weil diese ihr einen Werth beilege, denn die Kammer würde mit sich selbst in Widerspruch kommen, sie hat durch ihren jetzt gefassten Beschluß erklärt, daß sie die Gegenrede aufgeben könne und wolle, erklärt, daß sie einen großen Werth darauf nicht lege. Dies ist meine Ansicht, und ihr gemäß werde ich meine Stimme abgeben, so sehr ich es auch bedaure, daß es nicht möglich gewesen ist, einen Vermittelungsweg einzuschlagen, der auch mich hätte befriedigen können.

Freiherr v. Friesen: Bei dem Stande, in welchem diese Angelegenheit sich gegenwärtig befindet, und nach den von beiden Kammern gefassten Beschlüssen waren zu einer Beendigung der Sache, meines Erachtens, nur drei Wege möglich. Der eine wäre der, daß jede Kammer bei ihrer Abstimmung stehen bliebe; es würde dann die Staatsregierung in verfassungsmäßigem Wege entscheiden müssen, wie in allen Fällen, wo die Kammern verschiedene Beschlüsse gefaßt haben. Ich gestehe ganz aufrichtig, daß ich bei diesem Wege ein Bedenken durchaus nicht gefunden haben würde, da es mir in schwierigen und zweifelhaften Dingen immer lieber ist, einer höhern Entscheidung nachzugeben, wodurch man wenigstens vor dem Vorwurfe einer zu großen Nachgiebigkeit gesichert ist. Ich würde also gegen eine solche Entscheidung über die verschiedenen Ansichten durchaus kein Bedenken gefunden haben, allein ich muß erwähnen, daß dieser Vorschlag in der Vereinigungsdeputation nicht geschah, viel weniger festgehalten worden ist, im Gegentheil, daß die Mitglieder der Majorität unserer Deputation sich gegen das Stehenbleiben bei dem erstgefassten Beschlusse der ersten Kammer entschieden er-

klärten, und daß mithin auf ihre Beistimmung zum Beharren nicht zu rechnen war; daß ferner selbst die Herren Staatsminister zu einer Vereinigung dringend riefen, und drittens, daß von dem Redner, welcher soeben sprach und wie von ihm selbst erklärt wurde, ein Vermittelungsvorschlag oder Ausweg selbst gewünscht wurde. Ich wiederhole also, daß der erste Weg, daß jede Kammer bei ihrem Beschlusse stehen geblieben wäre, nicht betreten und angerathen worden ist, ich allein konnte ihn natürlich nicht vorschlagen. Der zweite Weg wäre der, daß die hohe Staatsregierung sich entschlossen hätte, das Decret theilweise zurückzunehmen oder wenigstens, wenn man den Ausdruck: „zurücknehmen“ nicht brauchen will, zu modificiren und zu erklären, daß sie die Sache nochmals in Erwägung ziehen wolle, und daß ihr jetziger Vorschlag über diesen Punkt noch nicht als Entschluß der Staatsregierung anzusehen sei. Dann hätten die beiden Kammern sich noch frei vereinigen können, ohne daß eine oder die andere Kammer sich Etwas vergeben hätte. Ich gestehe aber, daß ich dies der Staatsregierung nicht zumuthen kann, nicht dafür zu stimmen vermag, daß die Staatsregierung genöthigt, oder auch nur ersucht werde, das einmal gegebene Decret zurückzunehmen. Der dritte Weg endlich wäre der, daß man die ganze Sache ohne bestimmte Erklärung der Entscheidung der Staatsregierung oder des Staatsoberhauptes unterworfen hätte. Dieser Vorschlag wurde von den Herren Staatsministern selbst gemacht, und ist auch in der zweiten Kammer gemacht worden. Zu leugnen ist es nicht, daß er etwas sehr Ansprechendes hatte, und daß die Mitglieder der Majorität der Deputation sich auch dafür aussprachen. Allein ich konnte diesem Vorschlage nicht beistimmen, erstens schon, weil ich ein solches Anheimstellen nicht für eine Erklärung auf das Decret halten konnte. Eine Erklärung sind aber die Kammern schuldig, wenn sie einmal von ihnen verlangt worden ist. Zweitens auch aus dem Grunde, weil nach diesem Anheimstellen immer eine Entscheidung höhern Orts hätte erfolgen müssen, es hätte sich dann die Regierung, sie mochte es machen, wie sie wollte, immer für die eine und gegen die andere Kammer erklären müssen. Ein solches Anheimstellen wäre ganz dasselbe gewesen, als wenn man verschiedener Meinung geblieben wäre, und es konnte nicht fehlen, daß die gegebene Entscheidung immer derjenigen Kammer weniger erwünscht sein mußte, gegen welche sie ausgefallen wäre. Der dritte Grund, warum ich diesem Vorschlage nicht beigestimmt habe, ist der, daß ich die feste Ueberzeugung habe, es müsse der Staatsregierung erwünschter sein, eine einstimmige Erklärung von den Ständen zu erhalten, als zu einer schwierigen Entscheidung genöthigt zu sein. Nach der Art und Weise, wie die Stände sich über diese Sache einmal bestimmt ausgesprochen haben, ist es allemal schwer für die Staatsregierung, in dieser Sache eine Entscheidung zu geben; lieber muß es ihr immer sein, gleich einen Entschluß von der vereinigten Ständeversammlung zu erhalten. Um nun eine solche übereinstimmende Erklärung herbeizuführen und möglich zu machen, schien auch mir ein Vorschlag, der schon gemacht worden war, als der erwünschteste und einzige, und dieser geht eben dahin, daß, wie der Herr Referent vorgetragen hat, Sr. Majestät der König ge-